



VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV	31.11.11 TOP 3.1
AM:	13. 11. 2019
SVV-BÜRO	dk
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	13. 11. 2019
SVV-BÜRO:	dk

12.11.2019

## HAUSMITTEILUNG

von: Fachbereich IV  
über: Bürgermeister *S.*  
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter  
zusätzlich: Presse

### Anfrage:

1. Welche Maßnahmen wurden durch die Stadt Hennigsdorf im Rahmen der o.g. Verordnung in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführt?
2. Gibt es Zielgrößen bzw. Prioritäten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, hinsichtlich des Personaleinsatzes, bezüglich der o.g. Verordnung? Wenn ja, welcher Ansatz wurde für die Jahre 2017 bis 2019 gewählt?
3. Wie viele Verstöße gegen § 18 Abs. 1 o.g. Verordnung wurden in den Jahren 2017 bis 2019 festgestellt?
4. Wie viele Ahndungen im Rahmen des § 18 Abs. 2 o.g. Verordnung wurden in den Jahren 2017 bis 2019 eingeleitet?
5. Wie viele Geldbußen bzw. Straftaten wurden i. Rahmen des § 18 Abs. 2 o.g. Verordnung in den Jahren 2017 bis 2019 rechtskräftig abgeschlossen?
6. Wie hoch ist die Summe der Geldbußen in den Jahren 2017 bis 2019?

### Die v. g. Anfragen können wie folgt beantwortet werden;

1. Die Einhaltung und ggf. Durchsetzung der OBV, wie auch der weiteren Zuständigkeiten werden insbesondere durch die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) laufend kontrolliert,  
Besondere Maßnahmen bezogen auf die OBV gibt es nicht.
2. Zielgrößen oder Vorgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gibt es nicht.

3. Eine gesonderte Statistik der Verstöße gegen die Regelungen der §§ 2 bis 16 der OBV wird durch den Fachdienst nicht geführt. Verstöße nach den Regelungen der OBV (u.a. Tierfütterungsverbot, Mobile Einrichtungen und Zelte) werden zudem sehr häufig lediglich mit einer mündlichen Verwarnung angemahnt.
4. Durchgeführte Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage von Verstößen gegen die §§ 2 bis 16 der OBV für den Zeitraum 2017 bis 2019 können aus rechtlichen Gründen nicht ermittelt werden, da z.B. Verwargelder nach der fristgerechten Zahlung aus dem System zeitnah / umgehend zu löschen sind.
5. Straftaten liegen nicht in der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde. Rechtskräftige Bußgeldverfahren auf der Grundlage der OBV wurden im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 06.11.2019 insgesamt 25-mal durchgeführt. Anzumerken ist, dass Verfahren u.a. wegen nicht zugelassener KFZ oder der Thematik der Tierhaltung nach spezieller Landesgesetze bzw. Verordnungen eingeleitet wurden, die entsprechenden Regelungen in der derzeitigen OBV sind rechtlich für derartige Verfahren als unzulässig anzusehen.
6. Verwargelder, bzw. Geldbußen können wie bereits ausgeführt lediglich aus dem Jahr 2019 mit einer Gesamtsumme von 3.039,25 € ermittelt werden.

**Anmerkung:**

Gemäß Beschluss der SVV vom 21.08.2019 sollen die Fraktionen bei der Überarbeitung der OBV mitwirken.

Da sich der Inhalt und die Erstellung einer OBV im Wesentlichen an gesetzlichen Vorgaben orientieren muss, sind in der Anlage entsprechende Arbeitshilfen und gesetzliche Auszüge zur Unterstützung der Fraktionen erstellt worden.



Fachbereichsleiterin  
Bürgerdienste

## ANLAGEN:

### Hinweise / Anmerkungen zur Erstellung und zum Inhalt einer Ordnungsbehördlichen Verordnung (oft auch als Stadtordnung oder Gefahrenabwehrordnung benannt)

Grundlage zur Erstellung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBV) ist das Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21.08.1996, insbesondere Abschnitt II § 24 bis § 32 Ordnungsbehördengesetz (OBG), bzw. die Ausführungen in der Verwaltungsvorschrift zum OBG.  
Die maximale Geltungsdauer einer OBV ist auf 20 Jahre begrenzt (OBV der Stadt Hennigsdorf somit bis 13.12.2020)

Die OBV ist eine „Gefahrenabwehrverordnung“ die im jeweils konkreten Verwaltungsbereich erkannte abstrakte Gefahren (... „Das ist dann der Fall, wenn aus einer näher zu beschreibenden Situation nach allgemeiner Lebenserfahrung angenommen werden muss, dass solche Situationen - wenn sie konkret eintreten - zu einem möglichen Schaden führen. Derartige abstrakte Gefahren können vor allem Anlass zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen sein (vgl. Teil I, Abschnitt 2...“) durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt.

Die OBV ist eine Allgemeinverfügung die grundsätzlich nur auf Grundlage ausdrücklicher Ermächtigungen in Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen erlassen darf (z.B. Hundehalterverordnung, Ladenöffnungsgesetz,). Es gilt u.a. auch für weitergehende Regelungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (u.a. Feuerwerk, Verschmutzungen, Lärm, Mittagsruhe, offenes Feuer (Grillen), jedoch hier zusätzlich mit der Pflicht der Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange und der Zustimmung der Kreisordnungsbehörde.

Eine OBV ist ausdrücklich nur in unabweisbar notwendigen Fällen zu erlassen. Sofern bestehende gesetzliche Regelungen eine OBV ausschließen, überflüssig machen oder bereits identische Sachverhalte behandeln oder regeln, ist die OBV nicht zu erlassen.

Typische Regelungsinhalte einer OBV sind u.a.;

- Erfordernis von Hausnummern
- Leinepflicht von Hunden (generell oder ortsbezogen)
- Regelung / Verbot von Windvögel, Drachen,
- Regelung von Feuerwerken (Anzahl pro Jahr, Örtlichkeiten, Regelung zu welchem privater Anlässen erlaubnisfähig,)
- Regelung von Ruhezeiten (Mittagsruhe, die örtlich begrenzt und begründet sein muss)
- Reinigungsverbot von KFZ auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Verbot von lagern, campen u. ä. auf öffentlichen Flächen
- Verbot von offenem Feuer (darunter fällt auch Grillverbot), bzw. Benennung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei bereits bestehenden öffentlichen (offenen) Feuerstellen

In einer OBV kann u.a. nicht geregelt werden:

*(da es hierfür keine Regelungsermächtigung gibt, bzw. bereits in vorhandenen gesetzlichen Regelungen umfänglich und abschließend geregelt ist oder es keine Maßnahmen der Gefahrenabwehr beinhaltet.)*

- Anzahl und Ort von Flächen zum Zelten, lagern oder campieren
- Anzahl und Ort von offenen Feuerstellen
- Regelungen zur Abfallbehandlung / Abfallbeseitigung
- Regelungen zur Bejagung von Wildtieren
- Regelungen zur Nutzung von Flugdrohnen
- Regelungen zu: Kampfmittel, Skylaternen, Verkehrsbeschränkungen, Jugendschutz, Straßenreinigung, Sondernutzung, Schulpflicht, Alkoholverbotbereiche u.v.m.

  
Riemann  
FDL Ordnung und Gewerbe

11.11.2019

## Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

: Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg

### § 5

#### Ordnungsbehördliche Verordnungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes

1. bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben,
2. bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt oder
3. bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen oder bestimmte Verhaltensweisen nicht oder nur beschränkt zulässig sind, soweit und solange dies zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 ist den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Ziffer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1122) findet entsprechend Anwendung.

(3) Verordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

## Auszug-

# Verwaltungsvorschrift zum Ordnungsbehördengesetz

## Ordnungsbehördliche Verordnungen

### 24. Allgemeines (Zu § 24)

#### 24.1

Ist eine abstrakte Gefahr (vgl. Nummer 1.1) für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gegeben, kann eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden, deren Beachtung verhindern soll, dass überhaupt ein gefahrdrohender Zustand entsteht.

#### 24.2

Werden Verordnungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Ermächtigungen erlassen, sind die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen nur dann anzuwenden, **wenn das Gesetz ausdrücklich zum Erlass einer „ordnungsbehördlichen Verordnung“ ermächtigt.** Das gilt jedoch nur insoweit, als das Gesetz selbst keine abweichenden Regelungen enthält.

### 24.3

Soweit dagegen Spezialgesetze zum Erlass von allgemeinverbindlichen Anordnungen ermächtigen, die nicht ausdrücklich als ordnungsbehördliche Verordnungen bezeichnet werden, finden gemäß § 37 Buchstabe b lediglich die Vorschriften der §§ 28, 29 mit Ausnahme von Nr. 2 und § 32 Anwendung.

### 26.1

**Ordnungsbehördliche Verordnungen sind nur in unabweisbar notwendigen Fällen zu erlassen.** Zunächst ist immer zu prüfen, ob bereits einschlägige Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen der höheren Behörden - § 27) vorhanden sind, die den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausschließen oder überflüssig machen. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Verordnung besteht auch bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs. Besteht ein Regelungsbedarf z. B. nur in einem Gemeindegebiet, ist eine Verordnung, die im ganzen Landkreis gelten soll, unzulässig (s. § 26 Abs. 2).

### 26.2

Sachlich zusammenhängende und miteinander verwandte Sachverhalte sind in einer ordnungsbehördlichen Verordnung zusammenzufassen. Auf eine bestimmte, allgemein verständliche Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnungen ist besonders zu achten.

## 32.1 Muster der Verkündungsanordnung

Es bedarf zur rechtswirksamen Verkündung ordnungsbehördlicher Verordnungen weder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Behördenleiter noch einer vom Behördenleiter unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Verkündungsanordnung ausdrücklich wie im nachfolgenden Muster hervorzuheben:

„Auf Grund des § ... wird vom Bürgermeister (Amtdirektor, Oberbürgermeister, Landrat) der Gemeinde (des Amtes, des Landkreises) ... als örtliche (Kreis-) Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde ... (des Amtsausschusses des Amtes ... des Kreistages des Landkreises ...) vom ... für das Gebiet der Gemeinde... (des Amtes ..., des Landkreises ...) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Auszug**  
**Ordnungsbehördengesetz Brandenburg**

**Ordnungsbehördliche Verordnungen**

**§ 24**  
**Allgemeines**

Ordnungsbehördliche Verordnungen sind die aufgrund der Ermächtigung in den §§ 25 bis 26 erlassenen Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen finden auch dann Anwendung, wenn besondere Gesetze zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen ermächtigen und nichts anders vorsehen.

**§ 27**  
**Vorrang höherer Rechtsvorschriften**

- (1) Ordnungsbehördliche Verordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Verordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.
- (2) Ist eine Angelegenheit durch ordnungsbehördliche Verordnung einer höheren Behörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Verordnung einer nachgeordneten Ordnungsbehörde ergänzend geregelt werden, als die Verordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zulässt.

**§ 28**  
**Inhalt**

- (1) Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern.
- (2) Hinweise auf Bekanntmachungen, Festsetzungen oder sonstige Anordnungen außerhalb der ordnungsbehördlichen Verordnungen sind unzulässig, soweit die Anordnungen, auf die verwiesen wird, Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. Soweit ordnungsbehördliche Verordnungen der Minister überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann in ihnen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

**§ 31**  
**Geltungsdauer**

- (1) Die ordnungsbehördlichen Verordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

**§ 47**  
**Besondere Regelungen über die Zuständigkeit**

- (1) Pass Behörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs.

---